

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN  
ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN  
GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRABEN  
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG  
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(37. Tagung, Genf, 25. bis 29. Januar 2021)

**Protokoll über die siebenunddreißigste Sitzung der  
Gemeinsamen Expertentagung für die dem Europäischen  
Übereinkommen über die internationale Beförderung von  
gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen beigefügte  
Verordnung (ADN-Sicherheitsausschuss)\***

---

\* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen  
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/76 verteilt.

## Inhalt

	<i>Seite</i>
I. Teilnehmer und Organisatorisches .....	5
Teilnehmer .....	5
II. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1) .....	5
III. Wahl des Büros für 2021 (TOP 2).....	5
IV. Fragen im Zusammenhang mit den Arbeiten der Organe der Vereinten Nationen oder anderer Organisationen (TOP 3) .....	6
A. Arbeiten des Binnenverkehrsausschusses .....	6
B. Beitrag der Donaukommission .....	6
V. Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 4).....	6
A. Status des ADN.....	6
B. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten .....	7
Ankündigung eines Antrags auf eine Abweichung für den Bau eines LNG-Bunkerschiffes mit Tanks größer als 1000 m <sup>3</sup> .....	7
C. Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung.....	7
1. Absatz 1.6.7.2.2.1 im Vergleich mit 1.6.7.2.2.2 und Absatz 9.3.3.8.1 ADN – Laufende Klasse .....	7
2. Absatz 9.3.x.13.3 ADN – Stabilitätshandbuch.....	7
3. Unterabschnitt 3.2.3.2 ADN Tabelle C, UN-Nummer 1999 .....	8
4. Abschnitt 1.2.1 ADN – Zoneneinteilung.....	8
5. Nicht messbare Stoffe, für die ein Toximeter gefordert wird.....	8
6. Anerkennung von Klassifikationsgesellschaften – Auslegung des Abschnitts 1.15.1 und des Unterabschnitts 1.15.3.8.....	8
7. Sachkundigenbescheinigungen für Aufbaukurse – Auslegung des Kapitels 8.2.....	9
8. Bescheinigung über besondere Kenntnisse des ADN – Abschnitt 8.6.2 .....	9
9. Erneuerung des Zulassungszeugnisses – Abschnitt 1.16.10 der dem ADN beigefügten Verordnung .....	9
10. Auslegung des Unterabschnitts 9.3.3.12.2 .....	9
11. Unterabschnitt 8.1.2.2 ADN – Dokumente, die an Bord von Trockengüterschiffen mitzuführen sind – Explosionsschutz .....	9
12. Unterabschnitt 9.3.x.0 ADN – Bauwerkstoffe für Beiboote und Hinzufügung der Verwendung von Werkstoffen im Bereich der Ladung an Bord von Tankschiffen .....	10
13. Beförderung von begasten Schüttgütern in Laderäumen und begaste Laderäume von Trockengüterschiffen.....	10
14. Auslegung der Zwischenbesichtigung und Prüfung der Unterlagen 8.1.7.2 .....	10
15. Unklarheiten bei der Anwendung der Übergangsregelungen in 8.1.2.3 zum Mitführen von Dokumenten (Tankschiffahrt).....	11
16. Zusätzliche Stabilitätskriterien für bestimmte Stoffe in der Schiffsstoffliste .....	11
17. Verwendung von Kofferdämmen als Ballasttanks – ADN 7.2.3.20.....	11
D. Sachkundigenausbildung.....	11
1. Bericht über die einundzwanzigste Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“ .....	11
2. Richtlinie des Verwaltungsausschusses für die Verwendung des Fragenkatalogs für die Prüfung von ADN-Sachkundigen (Kapitel 8.2).....	11

3.	Fragenkatalog 2021 .....	12
4.	Berichtigungen des Fragenkatalogs – Allgemein .....	12
E.	Fragen im Zusammenhang mit den Klassifikationsgesellschaften .....	12
VI.	Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung (TOP 5) .....	12
A.	Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung .....	12
1.	Änderungen und Berichtigungen mit Bedeutung für das ADN .....	12
2.	Klassifizierung von UN-Nummer 1872 BLEIDIOXID .....	12
B.	Weitere Vorschläge .....	13
1.	Feuerlöscheinrichtung an Bord eines einzelnen (nicht motorisierten) Schubleichters ....	13
2.	Abschnitt 3.3.1 Sondervorschrift 386 – Berichtigung .....	13
3.	Verzeichnis der Sachkundebescheinigungen, Verzeichnis der Zulassungszeugnisse, Unterabschnitte 1.10.1.6 und 1.16.15.1 ADN .....	13
4.	Absatz 9.3.3.12.8 ADN .....	13
5.	Änderungsvorschläge .....	13
6.	Federbelastetes Niederdruckventil .....	13
7.	Instruktion für die Lade- und Löschraten .....	14
8.	Vorschlag zur Berichtigung der Begriffsbestimmung für „Membrantank“ .....	14
9.	Ergänzung von 1.16.1.4.2, Datum für die Anwendung der Übergangsbestimmungen, und Folgeänderungen .....	14
10.	Ergänzung der Begriffsbestimmungen in 1.2.1 .....	14
11.	3.2.1 ADN – Tabelle A .....	14
12.	7.1.4.4.4 ADN – Zusammenladeverbote, Beispiele für Stauung und Trennung der Container .....	14
13.	Elektrische Antriebsanlagen und Energiespeicherung: Vorschlag zur Bewertung des Bedarfs an zusätzlichen ADN-Vorschriften für die sichere Beförderung gefährlicher Güter mit Schiffen, die elektrische Antriebsanlagen verwenden.....	15
14.	Harmonisierung der in 8.1.2.2.2 f) und 8.1.2.3 s) des ADN 2019 verwendeten Terminologie – Zusätzliche Dokumente, die an Bord von Trockengüterschiffen und Tankschiffen mitzuführen sind .....	15
15.	Tabellen A und C des ADN – Einträge für UN-Nummer 1010 BUTADIEN .....	15
16.	Korrektur zu 8.1.2.9 .....	15
17.	Berichtigungen .....	15
VII.	Berichte informeller Arbeitsgruppen (TOP 6) .....	15
	Protokoll über die 19. und 20. Sitzung der Gruppe der Empfohlenen ADN-Klassifikations- gesellschaften vom 13. August 2020 bzw. 29. Oktober 2020 .....	15
VIII.	Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 7) .....	16
IX.	Verschiedenes (TOP 8) .....	16
A.	Geschäftsordnung für den Sicherheitsausschuss .....	16
B.	Informelle Arbeitsgruppe „Load-on-Top in Binnenschiffen“ .....	16
X.	Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 9) .....	16

Anlagen

I.	Änderungsvorschläge zu der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2023 in Kraft treten sollen.....	17
II.	Berichtigungsvorschläge zu der dem ADN beigefügten Verordnung (bedürfen der Zustimmung der Vertragsparteien).....	20
III.	Berichtigungen am Dokument ECE/TRANS/301 (ADN-Ausgabe 2021) (bedürfen nicht der Zustimmung der Vertragsparteien) .....	21

## I. Teilnehmer und Organisatorisches

1. Infolge der Coronavirus-Pandemie und der von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa und den ADN-Vertragsparteien ergriffenen Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, wie z. B. Reisebeschränkungen, wurde beschlossen, die siebenunddreißigste Sitzung der Gemeinsamen Expertentagung für die dem Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügte Verordnung (ADN-Sicherheitsausschuss) zu verschieben. Die ursprünglich für den 24. bis 28 August 2020 geplante Sitzung fand daher vom 25. bis 29. Januar 2021 anstelle der achtunddreißigsten Sitzung statt. Offizielle Dokumente, die für die Sitzung im August 2020 eingereicht wurden, blieben auf der Tagesordnung.
2. Darüber hinaus wurde aufgrund der Koinzidenz von COVID-19-Bekämpfungsmaßnahmen, finanziellen Einschränkungen aufgrund der Liquiditätskrise der Vereinten Nationen, laufenden Renovierungsarbeiten im Palais des Nations im Rahmen des strategischen Kulturerbeplans und technischen Einschränkungen wegen der begrenzten Anzahl von für hybride Sitzungen verfügbaren Sitzungsräumen der der UNECE zugewiesene Anteil an Sitzungen mit Dolmetschern für das letzte Quartal 2020 und das erste Quartal 2021 auf nur eine Sitzung pro Tag begrenzt.
3. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren, der geltenden Quarantäne- und Reisebeschränkungen und nach Rücksprache mit dem Sekretariat und dem Konferenzdienst des Büros der Vereinten Nationen in Genf (UNOG) wurde beschlossen, das Format der siebenunddreißigsten Sitzung anzupassen.
4. Der Sicherheitsausschuss würdigte die Arbeit des Sekretariats, das erneut einen virtuellen Arbeitsbereich (<https://wiki.unece.org/display/adnsc/>) für den Austausch von schriftlichen Kommentaren zu allen auf der Tagesordnung der Sitzung aufgeführten Dokumenten eingerichtet hatte.

### Teilnehmer

5. An den Arbeiten dieser Sitzung beteiligten sich Vertreter der folgenden Länder: Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Slowakei und Schweiz.
6. Folgende zwischenstaatliche Organisationen waren vertreten: Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR), Donaukommission und Europäische Kommission.
7. Ebenfalls vertreten waren folgende nichtstaatlichen Organisationen: Europäische Binnenschifffahrtsunion (EBU), Europäischer Rat der chemischen Industrieverbände (CEFIC), Europäische Schifferorganisation (ESO), Verband europäischer Tanklager (FETSA), FuelsEurope, Internationaler Ausschuss für die Verhütung von Arbeitsunfällen in der Binnenschifffahrt (CIPA) und Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften.

## II. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1)

*Dokumente:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/75/Rev.1 (Sekretariat)  
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/75/Add.1/Rev.1 (Sekretariat)

*Informelles Dokument:* INF.1 (Sekretariat)

8. Der Sicherheitsausschuss genehmigte die vom Sekretariat vorbereitete Tagesordnung in der durch das informelle Dokument INF.1 zur Berücksichtigung der informellen Dokumente INF.1 bis INF.28 geänderten Fassung.

## III. Wahl des Büros für 2021 (TOP 2)

9. Auf Vorschlag der Vertreter Frankreichs wählte der Sicherheitsausschuss Herrn H. Langenberg (Niederlande) und Herrn B. Birkhuber (Österreich) zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden für die Sitzungsperiode 2021 wieder.

## **IV. Fragen im Zusammenhang mit den Arbeiten der Organe der Vereinten Nationen oder anderer Organisationen (TOP 3)**

### **A. Arbeiten des Binnenverkehrsausschusses**

10. Der Sicherheitsausschuss wurde darüber informiert, dass die dreiundachtzigste Sitzung des Binnenverkehrsausschusses (BVA) vom 23. bis 26. Februar 2021 in Genf stattfindet. Es wurde festgestellt, dass der BVA zusätzlich zur Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit seiner Arbeit und der seiner Nebenorgane die Möglichkeit haben wird, die Beratung seiner überarbeiteten Aufgabenstellung wieder aufzunehmen (siehe Tagesordnungspunkt 8, Abs. 89) und die Umsetzung seiner im informellen Dokument INF.19 vorgestellten Strategie bis 2030 auf der Sitzung der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) im November 2020 zu prüfen. Die erläuterte vorläufige Tagesordnung (ECE/TRANS/303/Add.1) und die Unterlagen für die Sitzung des BVA sind auf der Website des UNECE-Sekretariats verfügbar<sup>1</sup>.

### **B. Beitrag der Donaukommission**

*Informelles Dokument:* INF.26 (Donaukommission)

11. Der Sicherheitsausschuss begrüßte die Bemühungen der Donaukommission, die Leichtigkeit der Schifffahrt auf der Donau trotz der Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemiemaßnahmen so weit wie möglich zu gewährleisten, und empfahl den Mitgliedsstaaten der Donaukommission insbesondere, die multilateralen Abkommen zur Verlängerung der Gültigkeit der Zulassungszeugnisse und der Sachkundigenbescheinigungen des ADN zu unterzeichnen.

12. Der Vertreter Deutschlands unterstrich die Notwendigkeit, die bestehenden multilateralen Abkommen nach dem ADN (z. B. M026, M027) zu verlängern bzw. neue Abkommen zu schließen, da kurzfristig nicht mit einer Rückkehr zum „business as usual“ zu rechnen sei. Der Sicherheitsausschuss schloss sich dieser Position an.

13. Der Vertreter der Europäischen Union teilte mit, dass eine neue Verordnung (Omnibus II) in Arbeit sei, welche die Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Fahrerbescheinigungen, von Prüfbescheinigungen für Straßenfahrzeuge und von Bescheinigungen für die Beförderung von anderen als gefährlichen Gütern zum Gegenstand hat. Zurzeit werde diskutiert, ob gefährliche Güter in den Geltungsbereich von Omnibus II aufgenommen werden sollen. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass dies auf UN-Ebene anhand von multilateralen Abkommen geschehe und auch Länder, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, erfasst würden.

## **V. Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 4)**

### **A. Status des ADN**

14. Der Sicherheitsausschuss nahm zur Kenntnis, dass die Anzahl der Vertragsparteien unverändert geblieben ist.

15. Die in ECE/ADN/54 enthaltenen Änderungsvorschläge wurden den Vertragsparteien am 1. Juli 2020 zur Annahme übermittelt (C.N.273.2020.TREATIES-XI-D-6) und am 1. Oktober 2020 für ein Inkrafttreten am 1. Januar 2021 (C.N.461.2020.TREATIES-XI-D-6) für angenommen erklärt.

16. Die in Dokument ECE/ADN/54/Add.1 enthaltenen Änderungsvorschläge wurden den Vertragsparteien am 1. September 2020 zur Annahme mit Verwahrer-Notifizierung C.N.367.2020.TREATIES-XI-D-6 übermittelt und am 1. Dezember 2020 für ein Inkrafttreten am 1. Januar 2021 für angenommen erklärt.

---

<sup>1</sup> <https://unece.org/transport/events/itc-inland-transport-committee-83rd-session>

17. Der in ECE/TRANS/WP.15/AC.2/25 enthaltene Korrekturvorschlag wurde den Vertragsparteien am 16. Juli 2020 zur Annahme übermittelt (C.N.309.2020.TREATIES-XI-D-6). Die Korrektur wurde am 14. Oktober 2020 für angenommen erklärt (C.N.504.2020.VERTRÄGE-XI-D-6).

18. Die in ECE/ADN/54/Corr.1 enthaltenen Korrekturvorschläge wurden den Vertragsparteien am 1. Oktober 2020 zur Annahme übermittelt (C.N.420.2020.TREATIES-XI-D-6). Da bis zum 30. Dezember 2020 keine Widersprüche eingegangen waren, wurden sie am 1. Januar 2021 für angenommen erklärt.

## **B. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten**

### **Ankündigung eines Antrags auf eine Abweichung für den Bau eines LNG-Bunkerschiffes mit Tanks größer als 1000 m<sup>3</sup>**

*Informelle Dokumente:* INF.17 und Add.1 (Belgien)

19. Der Vertreter Belgiens kündigte an, in der Zukunft einen Antrag auf eine Abweichung für den Bau eines LNG-Bunkerschiffes mit größeren Ladetanks stellen zu wollen. Einige Delegationen schlugen vor, das Schiff gemäß den Anforderungen für die Seeschifffahrt zu bauen oder eine Abweichung auf der Grundlage einer technischen Innovation gemäß Unterabschnitt 1.5.3.2 zu beantragen. Ferner wurde die Durchführung einer Risikofolgenabschätzung empfohlen, vor allem weil die Sicherheitsbedenken in der Binnenschifffahrt aufgrund der Fahrt durch dicht besiedelte Gebiete größer sind. Größere Ladetankschiffe verringern zwar die Unfallwahrscheinlichkeit, da weniger Schiffe zu einem bestimmten Zeitpunkt unterwegs sind, doch die Auswirkungen im Falle eines Unfalls auf umliegende Schiffe, Einrichtungen, Bevölkerung und Umwelt wären erheblich.

20. Zum Antrag auf Einsetzung einer informellen Arbeitsgruppe befand der Sicherheitsausschuss, dass es hierfür zu früh sei. Der Sicherheitsausschuss schlug vor, die Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften zu ersuchen, die technischen Aspekte solcher Schiffe mit größeren Ladetanks zu untersuchen und dabei auch die Vorschriften des ES-TRIN<sup>2</sup> und des CESNI<sup>3</sup> zu berücksichtigen.

## **C. Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung**

### **1. Absatz 1.6.7.2.2.1 im Vergleich mit 1.6.7.2.2.2 und Absatz 9.3.3.8.1 ADN – Laufende Klasse**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/9 (Deutschland)

21. Der Vertreter Deutschlands schlug vor, die Behandlung des Dokuments auf die nächste Sitzung des Sicherheitsausschusses zu verschieben.

### **2. Absatz 9.3.x.13.3 ADN – Stabilitätshandbuch**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/15 (Deutschland)

22. Der Vertreter Deutschlands äußerte Bedenken bezüglich der Unterschiede im englischen, französischen und deutschen Wortlaut des ADN. Der Sicherheitsausschuss stimmte zu, dass der Absatz 9.3.x.13.3 in allen Sprachen angeglichen werden muss, um Unstimmigkeiten zu vermeiden. Der Vertreter Deutschlands bot an, die Intentionen des ursprünglichen Vorschlags zu recherchieren und ein Begründungsdokument zur weiteren Behandlung bei der nächsten Sitzung vorzulegen. Der Vertreter der Niederlande erinnerte daran, dass die Stabilitätsanforderungen nur vorübergehend, bis zur Entwicklung solcher Anforderungen auf einer allgemeineren Binnenschifffahrtsplattform, in das ADN aufgenommen worden seien, und fragte sich, ob die für alle Binnenschiffe entwickelten Anforderungen heute ein ausreichendes Sicherheitsniveau bieten, um die spezifischen Anforderungen im ADN zu streichen.

---

<sup>2</sup> Europäischer Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN, [www.cesni.eu/de/types/technische-vorschriften/](http://www.cesni.eu/de/types/technische-vorschriften/)).

<sup>3</sup> Europäischer Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt ([www.cesni.eu](http://www.cesni.eu)).

### **3. Unterabschnitt 3.2.3.2 ADN Tabelle C, UN-Nummer 1999**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/26 (Deutschland)

23. Der Sicherheitsausschuss nahm die Unstimmigkeit im ADN zu UN-Nummer 1999 zur Kenntnis und lud die informelle Arbeitsgruppe „Stoffe“ ein, den Eintrag in Tabelle C Spalte (17) zu überprüfen und dem Sicherheitsausschuss, gegebenenfalls unter Vorlage eines Änderungsvorschlags, zu berichten.

### **4. Abschnitt 1.2.1 ADN – Zoneneinteilung**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/29 (Deutschland)

24. Der Vertreter Deutschlands stellte eine Auslegungsfrage zu den Bauvorschriften für Tankschiffe des Typs G für den Transport von LPG, die in Zone 0 nicht mit Pumpen ausgestattet sind, die eine ATEX-Zulassung haben. Der Vertreter der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften stellte klar, dass die Zulassung für Schiffe, die nach 2019 in Betrieb genommen werden, nach der zum Zeitpunkt der Zulassung geltenden ADN-Verordnung erteilt werde. Er fügte hinzu, dass für in Betrieb befindliche Schiffe Übergangsbestimmungen für nicht-elektrische und mechanische Betriebsmittel aufgenommen worden seien, sodass diese Schiffe bis 2034 im Einsatz bleiben können. Er berichtete, dass für Seeschiffe die Tauchpumpen für die Zone 1 zugelassen seien und dass diese Unstimmigkeit (mit den ADN-Bestimmungen) bereits in den Sitzungen der informellen Arbeitsgruppe der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften besprochen worden sei und bei deren nächster Sitzung am 17. März 2021 weiter diskutiert werden solle.

25. Der Sicherheitsausschuss beschloss, die Diskussion zu diesem Thema in seiner nächsten Sitzung auf der Grundlage der Rückmeldungen der Arbeitsgruppe fortzusetzen.

### **5. Nicht messbare Stoffe, für die ein Toximeter gefordert wird**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/31 (EBU/ESO)

26. Der Sicherheitsausschuss nahm das von EBU/ESO aufgezeigte Problem des Fehlens einer Messmethodik oder geeigneter Messgeräte zum Nachweis giftiger Dämpfe oder Gase zur Kenntnis. Da die informelle Arbeitsgruppe „Stoffe“ über die für dieses Thema erforderliche Sachkunde verfügt, bat der Sicherheitsausschuss die Arbeitsgruppe, die Liste der betroffenen Stoffe einschließlich alternativer Methoden, die das gleiche Maß an Sicherheit gewährleisten würden, so weit wie möglich zu prüfen.

### **6. Anerkennung von Klassifikationsgesellschaften – Auslegung des Abschnitts 1.15.1 und des Unterabschnitts 1.15.3.8**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/32 (Frankreich)

27. Der Vertreter Frankreichs stellte mögliche Auslegungen des Abschnitts 1.15.1 und des Unterabschnitts 1.15.3.8 vor. Die Vertreter Deutschlands, der Niederlande, Rumäniens und der Russischen Föderation waren der Meinung, dass es sich bei dem in Abschnitt 1.15.1 ADN festgelegten „internationalen Übereinkommen“ um ein Übereinkommen auf gleicher Ebene und mit gleichem Charakter wie das ADN-Übereinkommen handelt. Der Vertreter der Europäischen Union teilte dem Sicherheitsausschuss mit, dass nach Ansicht ihrer juristischen Dienste die EU-Richtlinien ein internationales Übereinkommen darstellen.

28. Es wird vorgeschlagen, die Auslegung des Abschnitts 1.15.1 und des Unterabschnitts 1.15.3.8 auf der nächsten Sitzung der EU-Sachverständigengruppe für die Beförderung gefährlicher Güter zu erörtern und die Beratungen zu diesem Thema auf einer weiteren Sitzung des Sicherheitsausschusses wieder aufzunehmen.

29. Die Vertreter der Schweiz und der ZKR unterstrichen, dass nicht alle Vertragsparteien des ADN Mitgliedstaaten der Europäischen Union seien und eine andere Auslegungsmeinung hätten. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Kriterien für die Empfehlung von Klassifikationsgesellschaften für die Mitgliedstaaten der Rheinkommission von denen des ADN abweichen können und bei zukünftigen Diskussionen ebenfalls berücksichtigt werden sollten. In Ermangelung eines gemeinsamen Verständnisses zog es der Sicherheitsausschuss vor, die Behandlung dieses Themas erforderlichenfalls auf eine weitere Sitzung zu vertagen.



## **7. Sachkundigenbescheinigungen für Aufbaukurse – Auslegung des Kapitels 8.2**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/33 (Frankreich)

30. Der Sicherheitsausschuss unterstützte den Standpunkt Frankreichs hinsichtlich der möglichen Anerkennung von nach dem STCW-Übereinkommen<sup>4</sup> erteilten maritimen Schiffszeugnissen für Gas- oder Chemikalientankschiffe als nur gleichwertig mit den Sachkundigenbescheinigungen für Aufbaukurse nach den Unterabschnitten 8.2.1.5 und 8.2.1.7 ADN.

31. Der Sicherheitsausschuss kam überein, dass diesbezüglich keine Notwendigkeit zur Klarstellung oder Änderung des ADN besteht.

## **8. Bescheinigung über besondere Kenntnisse des ADN – Abschnitt 8.6.2**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/34 (Frankreich)

32. Der Sicherheitsausschuss nahm die Informationen Frankreichs über die Neugestaltung seiner nationalen Bescheinigung über besondere Kenntnisse des ADN nach dem Muster der Fahrzeugführerbescheinigungen gemäß ADR zur Kenntnis. Es wurde bestätigt, dass im Abschnitt „Basis-Bescheinigung“ der zutreffende Verweis 8.2.1.3 lautet.

## **9. Erneuerung des Zulassungszeugnisses – Abschnitt 1.16.10 der dem ADN beigefügten Verordnung**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/35 (Frankreich)

33. Der Sicherheitsausschuss bestätigte, dass die zuständige Behörde die Dokumente für die Wiederholungsuntersuchung und die Erneuerung des Zulassungszeugnisses in der Regel auf der Grundlage aktualisierter Fassungen der in Abschnitt 1.16.5 geforderten Dokumente festlegt.

## **10. Auslegung des Unterabschnitts 9.3.3.12.2**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/10 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

34. Der Sicherheitsausschuss stellte klar, dass Auslegungen im Gegensatz zu der dem ADN beigefügten Verordnung als Empfehlungen zu den in den Sitzungen erörterten Fragen anzusehen sind und den zuständigen Behörden bei ihren Entscheidungen zu bestimmten Fragen als Orientierung dienen sollen. Ferner wurde klargestellt, dass Auslegungsfragen, die zu einer späteren Änderung der ADN-Verordnung führen, grundsätzlich nicht veröffentlicht werden. Bei Auslegungen, die keine Änderung des ADN erfordern, kann der Sicherheitsausschuss in manchen Fällen eine Veröffentlichung seiner Auslegungen auf der Website der UNECE in Erwägung ziehen, vorbehaltlich einer entsprechenden Entscheidung.

35. Das Sekretariat wies den Sicherheitsausschuss auf die neue Struktur und Gestaltung der Website der UNECE hin, insbesondere auf die Seite zu den Auslegungen, und bat alle Mitglieder um Feedback zu möglichen gestalterischen und inhaltlichen Verbesserungen der Seite.

36. Zu Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/10 wurden die Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften gebeten, gegebenenfalls einen Änderungsvorschlag zu erarbeiten, der vom Sicherheitsausschuss in einer weiteren Sitzung geprüft werden soll.

## **11. Unterabschnitt 8.1.2.2 ADN – Dokumente, die an Bord von Trockengüterschiffen mitzuführen sind – Explosionsschutz**

*Informelles Dokument:* INF.3 (Deutschland)

37. Der Sicherheitsausschuss sprach sich für die Weiterverfolgung von Lösungen auf der Grundlage der zu befördernden Stoffe aus. Der Vertreter Deutschlands erklärte sich bereit, gemeinsam mit den Niederlanden und EBU/ESO einen Vorschlag für Änderungen des ADN (siehe Absätze 11 und 12 des informellen Dokuments INF.3) und die Möglichkeit der Aufnahme eines Verweises auf die Definition von „geschützter Bereich“ für Trockengüterschiffe in Unterabschnitt 8.1.2.2 vorzubereiten.

38. Der Sicherheitsausschuss vereinbarte, die Diskussion zu diesem Thema bei der nächsten Sitzung auf der Grundlage eines Vorschlags Deutschlands wieder aufzunehmen.

---

<sup>4</sup> STCW bezeichnet das Internationale Übereinkommen über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten, 1978, in der gültigen Fassung.

**12. Unterabschnitt 9.3.x.0 ADN – Bauwerkstoffe für Beiboote und Hinzufügung der Verwendung von Werkstoffen im Bereich der Ladung an Bord von Tankschiffen**

*Informelle Dokumente:* INF.5 (Deutschland)  
INF.22 und INF.23 (EBU/ESO)

39. Der Sicherheitsausschuss nahm eine allgemeine Zurückhaltung bei der Verwendung von Ausrüstung aus Aluminiumlegierungen auf Tankschiffen, die gefährliche Güter befördern, zur Kenntnis. Der Vertreter Österreichs stellte klar, dass Beiboote aus Aluminiumlegierungen außerhalb des Bereichs der Ladung erlaubt seien, aber wenn sie sich im Bereich der Ladung befänden, müssten die Zündgefahren bei der Beförderung entzündbarer Stoffe berücksichtigt werden. Der Sicherheitsausschuss bat EBU/ESO, gemeinsam mit Deutschland einen Änderungsvorschlag auszuarbeiten, um die Tabellen in Kapitel 9.3 des ADN, in denen die für den Bau bestimmter im Bereich der Ladung verwendeter Gegenstände zugelassenen Werkstoffe aufgeführt sind, zu aktualisieren und um klarzustellen, welche Sicherheitsvorschriften gelten sollen, wenn Beiboote aus Aluminiumlegierungen im Bereich der Ladung aufbewahrt werden.

40. Der Vertreter der ZKR regte an, in Anlehnung an den Wortlaut des ES-TRIN in den Absätzen 9.3.1.0.5, 9.3.2.0.5 und 9.3.3.0.5 anstelle von „vessel's boat“ den Ausdruck „ship's boat“ [im Dt. jeweils „Beiboot“] zu verwenden.

41. Der Vertreter der Russischen Föderation betonte, dass Baustoffe für im Bereich der Ladung verwendete Ausrüstung schwer entflammbar sein sollten und dass die ADN-Verordnung diesen Grundsatz deutlich widerspiegeln sollte. Der Sicherheitsausschuss war sich einig, dass dieses Thema auf der Grundlage eines Vorschlags Deutschlands bei seiner nächsten Sitzung geklärt und weiter diskutiert werden muss.

**13. Beförderung von begasten Schüttgütern in Laderäumen und begaste Laderäume von Trockengüterschiffen**

*Informelles Dokument:* INF.7 (Deutschland)

42. Der Sicherheitsausschuss begrüßte die Informationen Deutschlands und stellte übereinstimmend fest, dass die Beförderung von Schüttgütern in Laderäumen mit ungefährlichen Gütern (z. B. Agrargütern), die vor dem Einfüllen in die Binnenschiffe begast wurden, ein potentielles Risiko darstellt. Der Vertreter der Niederlande wies darauf hin, dass die Begasung von (ungefährlichen) Gütern während der Fahrt aufgrund nationaler Rechtsvorschriften über Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz verboten werden sollte. Der Umschlag und Transport solcher begasten Güter in den Laderäumen von Trockengüterschiffen führte zu einigen schweren Zwischenfällen und verursachte Gefahren für die Schiffsbesatzung.

43. Der Vertreter von EBU/ESO berichtete, dass er bei einem schweren Zwischenfall eng involviert war. Er fügte hinzu, dass der Transport nach den geltenden Vorschriften sicher gewesen wäre. Er bezweifelte daher, dass das ADN das richtige Instrument sei, um die Sicherheit von ungefährlichen Gütern zu regeln, da die Schiffsbesatzungen keine ADN-Experten seien und das ADN für die Beförderung von Agrarprodukten generell nicht anwendbar sei.

44. Der Vertreter Belgiens legte einen Prüfvorbehalt hinsichtlich der Beförderung von begasten Gütern in kleineren Schiffen und der möglichen Notwendigkeit der Aufnahme einer Ausnahme für solche Schiffe ein.

45. Der Vertreter Deutschlands erklärte sich bereit, für die nächste Sitzung einen Änderungsvorschlag zur Verbesserung des Niveaus der Sicherheitsvorschriften für begaste Ladung, einschließlich der Bezettelung und der Angaben im Beförderungspapier, zu erarbeiten.

**14. Auslegung der Zwischenbesichtigung und Prüfung der Unterlagen 8.1.7.2**

*Informelles Dokument:* INF.20 (EBU/ESO)

46. Der Sicherheitsausschuss stellte klar, dass die strengeren Prüfanforderungen sich aus dem Ansatz zur Anpassung der ADN-Vorschriften an die ATEX-Bestimmungen<sup>5</sup> ergeben. Es wurde daran erinnert, dass der Umfang und die Häufigkeit der Prüfungen grundsätzlich in der Verantwortung der zuständigen Behörde und des die Prüfung durchführenden Kontrolleurs liegen,

---

<sup>5</sup> Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen.

wobei die Situation an Bord und gegebenenfalls die Anweisungen des Herstellers für bestimmte Ausrüstung zu berücksichtigen sind. Der Vertreter von EBU/ESO wurde gebeten, ein Dokument mit Einzelheiten zum Umfang der Prüfungen zu erstellen, das auf der nächsten Sitzung behandelt werden soll.

**15. Unklarheiten bei der Anwendung der Übergangsregelungen in 8.1.2.3 zum Mitführen von Dokumenten (Tankschiffahrt)**

*Informelles Dokument:* INF.24 (EBU/ESO)

47. Der Sicherheitsausschuss stellte übereinstimmend fest, dass die Übergangsbestimmung in Unterabschnitt 8.1.2.3 Buchstabe u geändert werden muss und ersuchte EBU/ESO, für die nächste Sitzung ein offizielles Dokument vorzulegen.

**16. Zusätzliche Stabilitätskriterien für bestimmte Stoffe in der Schiffsstoffliste**

*Informelles Dokument:* INF.27 (ZKR)

48. Der Sicherheitsausschuss begrüßte das informelle Dokument INF.27 und kam überein, dass es aufgrund der allgemeinen Verwendung von Stabilitätsrechnern nicht notwendig ist, die Schiffsstoffliste mit zusätzlichen Stabilitätskriterien für bestimmte Stoffe zu ergänzen.

**17. Verwendung von Kofferdämmen als Ballasttanks – ADN 7.2.3.20**

*Informelles Dokument:* INF.21 (EBU/ESO)

49. Der Vertreter Deutschlands erinnerte daran, dass als Folge des Waldhof-Unfalls die Sicherheitsanforderungen an die Stabilität im Jahr 2013 verschärft worden seien. Es wurde bestätigt, dass der Kofferdamm bis heute in den Stabilitätsprogrammen und -berechnungen üblicherweise berücksichtigt wird. Der Vorschlag fand eine gewisse Unterstützung, und der Vertreter von EBU/ESO erklärte sich bereit, für die nächste Sitzung einen Änderungsvorschlag zu erarbeiten, der die historischen Gründe und alle Aspekte der Verwendung von Kofferdämmen als Ballasttanks für die Stabilität und Sicherheit des Schiffes berücksichtigt.

**D. Sachkundigenausbildung**

**1. Bericht über die einundzwanzigste Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“**

*Informelles Dokument:* INF.19 (ZKR)

50. Der Sicherheitsausschuss nahm Kenntnis vom Ergebnis der virtuellen Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“ und stellte Folgendes fest:

a) Zum Multilateralen Abkommen M027: Der Sicherheitsausschuss erinnerte an die Notwendigkeit, die multilateralen Abkommen aufgrund der anhaltenden COVID-19-Krise zu verlängern (siehe Absatz 12);

b) Zur Möglichkeit, Wiederholungs- und Aufbaukurse in virtueller oder hybrider Form durchzuführen (Absatz 25): Der Sicherheitsausschuss war sich einig, dass eine Entscheidung in dieser Frage verfrüht ist und aufgrund ihrer langfristigen Auswirkungen sorgfältig abgewogen werden sollte;

c) Zu allen übrigen Fragen: Der Sicherheitsausschuss kam überein, die Behandlung der übrigen Fragen in seiner nächsten Sitzung wieder aufzunehmen.

**2. Richtlinie des Verwaltungsausschusses für die Verwendung des Fragenkatalogs für die Prüfung von ADN-Sachkundigen (Kapitel 8.2)**

*Informelles Dokument:* INF.12 (ZKR)

51. Der Sicherheitsausschuss zog es wegen Zeitmangels vor, die Behandlung dieses Themas auf seine nächste Sitzung im August 2021 zu vertagen.

### **3. Fragenkatalog 2021**

*Informelle Dokumente:* INF.9, INF.10 and INF.11 (ZKR)  
INF.13, INF.14 und INF.15 (ZKR)

52. Da sich die Arbeiten der informellen Arbeitsgruppe aufgrund der COVID-19-Maßnahmen verzögert hatten, nahm der Sicherheitsausschuss die vorgeschlagenen Aktualisierungen des Fragenkatalogs 2021 ausnahmsweise auf der Grundlage der informellen Dokumente INF.9, INF.10 und INF.11 an (nur in französischer und deutscher Sprache verfügbar).

53. Die englische und die russische Fassung werden zur Übersetzung vorgelegt und zeitnah veröffentlicht. Der Vertreter der Russischen Föderation befürwortete dieses Vorgehen.

### **4. Berichtigungen des Fragenkatalogs – Allgemein**

*Informelles Dokument:* INF.16 (Österreich)

54. Der Sicherheitsausschuss begrüßte die vorgeschlagenen Berichtigungen, zog es aber wegen Zeitmangels vor, ihre Prüfung auf seine nächste Sitzung zu vertagen.

## **E. Fragen im Zusammenhang mit den Klassifikationsgesellschaften**

55. Da zu diesem Tagesordnungspunkt kein Dokument vorgelegt wurde, fand dazu keine Diskussion statt.

## **VI. Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung (TOP 5)**

### **A. Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung**

#### **1. Änderungen und Berichtigungen mit Bedeutung für das ADN**

56. Die zusätzliche Liste mit Änderungsvorschlägen und Korrekturen zum ADR mit Relevanz für das ADN, die am 1. Januar 2021 in Kraft treten sollen und in den Dokumenten ECE/TRANS/WP.15/249/Corr.1 und ECE/TRANS/WP.15/249/Add.1 wiedergegeben sind, wurden im Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/38 konsolidiert.

57. Der Sicherheitsausschuss könnte auf die konsolidierte Liste der ADN-Änderungen, die am 1. Januar 2021 in Kraft treten sollen (ECE/ADN/54), verweisen, die den ADN-Vertragsparteien am 1. Juli 2020 mitgeteilt wurde und nach ihrer Annahme am 1. Oktober 2020 am 1. Januar 2021 in Kraft trat.

58. Vorschläge für weitere Änderungen, die auf eine Anpassung des ADN an andere internationale Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter abzielen, sowie Korrekturen, die am 1. Januar 2021 in Kraft treten sollen, wurden mit den Dokumenten ECE/ADN/54/Add.1 und ECE/ADN/54/Corr.1 vorgelegt, die im Verfahren der stillschweigenden Zustimmung angenommen wurden. Änderungsvorschläge wurden den Vertragsparteien gemäß dem Verfahren nach Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe a des ADN am 1. September 2020 mitgeteilt und traten am 1. Januar 2021, d. h. einen Monat nach der Annahme durch die Vertragsparteien, in Kraft.

59. Korrekturvorschläge wurden den Vertragsparteien am 1. Oktober 2020 (dem Tag der Annahme der Änderungen in Dokument ECE/ADN/54) zur Annahme gemäß der üblichen Vorgehensweise übermittelt und wurden am 1. Januar 2021 wirksam.

#### **2. Klassifizierung von UN-Nummer 1872 BLEIDIOXID**

*Informelles Dokument:* INF.18 (Deutschland)

60. Der Sicherheitsausschuss nahm die vorgeschlagene Folgeänderung des ADN für ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2023 an, vorbehaltlich der Annahme der von der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung angenommenen ursprünglichen Änderung durch den Ausschuss, die diesem bei seiner Sitzung im Januar 2022 vorgelegt wird.

## B. Weitere Vorschläge

### 1. Feuerlöscheinrichtung an Bord eines einzelnen (nicht motorisierten) Schubleichters

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/24 (Österreich)

61. Der Sicherheitsausschuss nahm die in Absatz 7 vorgeschlagenen Änderungen mit zusätzlichen Änderungen an (siehe Anlage I). Der Sicherheitsausschuss befürwortete die Auslegung des in Absatz 9.3.x.40.1 verwendeten Begriffs „Raum“ als „geschlossene Räume, den Bereich an Deck vor dem Bereich der Ladung und den Bereich an Deck hinter dem Bereich der Ladung, nicht jedoch auf den gesamten Bereich an Deck“.

### 2. Abschnitt 3.3.1 Sondervorschrift 386 – Berichtigung

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/25 (Deutschland)

62. Der Vertreter Deutschlands stellte fest, dass die in dem Dokument vorgeschlagene Berichtigung im Wege des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung angenommen wurde und am 14. Oktober 2020 für angenommen erklärt wurde (siehe Abs. 17).

### 3. Verzeichnis der Sachkundebescheinigungen, Verzeichnis der Zulassungszeugnisse, Unterabschnitte 1.10.1.6 und 1.16.15.1 ADN

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/27 (Deutschland)

63. Das Dokument fand nicht die Unterstützung des Sicherheitsausschusses. Um eine gute Kommunikation zwischen den Vertragsparteien des ADN zu gewährleisten, wurden die Mitglieder stattdessen aufgefordert, die auf der Website der UNECE<sup>6</sup> veröffentlichten Einträge ihrer zuständigen Behörden regelmäßig zu überprüfen und das Sekretariat gegebenenfalls über Aktualisierungen gemäß Abschnitt 1.8.2 zu informieren. Der Sicherheitsausschuss begrüßte die Information des Vertreters Belgiens über das Vorhandensein weiterer Datenbanken in der Europäischen Union, stellte jedoch fest, dass nicht alle Vertragsparteien des ADN Zugang zu diesen Datenbanken haben.

64. Auf Ersuchen Deutschlands wurden die Vertragsparteien des ADN, die auch EU-Mitgliedstaaten sind, gebeten, Rückmeldung darüber zu geben, wie ihre Regierung die Anforderungen der EU zum Schutz personenbezogener Daten gesetzlich umsetzt.

### 4. Absatz 9.3.3.12.8 ADN

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/28 (Deutschland)

65. Der Sicherheitsausschuss nahm die Änderungsvorschläge an (siehe Anlage I).

### 5. Änderungsvorschläge

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/30 (Donaukommission)

66. Der Sicherheitsausschuss stellte einige Bedenken fest, hauptsächlich wegen der fehlenden Begründung der Änderungsvorschläge. Der Vertreter der Donaukommission erklärte sich bereit, das Dokument zu überprüfen und für die nächste Sitzung einen neuen Vorschlag zu unterbreiten. Der Sicherheitsausschuss wies auch darauf hin, dass der geänderte Text grundsätzlich im Änderungsvorschlag klar und deutlich gekennzeichnet werden sollte, um seine Überprüfung zu erleichtern.

### 6. Federbelastetes Niederdruckventil

*Dokumente:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/36 (Niederlande)  
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/3 (Deutschland)

*Informelles Dokument:* INF.25 (EBU/ESO)

67. Der Sicherheitsausschuss prüfte die Dokumente ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/36 und ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/3 und nahm das unterstützende informelle Dokument INF.25 zur Kenntnis.

---

<sup>6</sup> <https://unece.org/country-information-competent-authoritiesnotifications-according-194>

68. Der Vertreter Belgiens war der Meinung, dass der Einbau von Niederdruckventilen zwingend erforderlich ist.

69. Der Sicherheitsausschuss war sich einig, dass der Einbau von Niederdruckventilen oder zusätzlichen Unterdruckventilen nicht zwingend erforderlich ist. Der Vertreter Deutschlands unterstrich, dass die Vorschriften für die Entgasung von Schiffen an Annahmestellen präzisiert werden müssen.

70. Der Sicherheitsausschuss beschloss, die Vorschläge auf seiner nächsten Sitzung einer abschließenden Prüfung zu unterziehen.

## **7. Instruktion für die Lade- und Löschraten**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/37 (Niederlande)

71. Der Vertreter von FuelsEurope äußerte Bedenken bezüglich der Bestimmung der Dampfdichte z. B. bei der Verladung von komplexen Mischungen. Der Sicherheitsausschuss stellte klar, dass die Daten zur Dampfdichte im Allgemeinen vom Absender zur Verfügung gestellt werden oder dem Sicherheitsdatenblatt zu entnehmen sind.

72. Der Sicherheitsausschuss beschloss, eine informelle Arbeitsgruppe einzusetzen, um die Änderungsvorschläge weiterzuentwickeln und für die nächste Sitzung einen neuen Vorschlag zu unterbreiten.

## **8. Vorschlag zur Berichtigung der Begriffsbestimmung für „Membrantank“**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/39 (Frankreich)

73. Der Sicherheitsausschuss nahm zur Kenntnis, dass die vorgeschlagenen Änderungen Teil der im stillschweigenden Verfahren angenommenen Änderungen des ADN sind, die am 1. Januar 2021 in Kraft traten.

## **9. Ergänzung von 1.16.1.4.2, Datum für die Anwendung der Übergangsbestimmungen, und Folgeänderungen**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/1 (Österreich)

74. Es wurde klargestellt, dass es in Absatz 13 des Dokuments „das Zulassungszeugnis im Feld 13“ heißen muss. Der Sicherheitsausschuss nahm die Änderungsvorschläge in der geänderten Fassung an (siehe Anlage I).

## **10. Ergänzung der Begriffsbestimmungen in 1.2.1**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/2 (Österreich)

75. Der Sicherheitsausschuss stimmte den Änderungsvorschlägen zu Abschnitt 1.2.1 zu. Da sich die Änderungen auf gemeinsame Texte im RID/ADR/ADN beziehen, bat der Sicherheitsausschuss das Sekretariat, die Änderungen bei der nächsten Sitzung der Gemeinsamen Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15/AC.1) zur Prüfung vorzulegen.

## **11. 3.2.1 ADN – Tabelle A**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/4 (Deutschland)

76. Der Sicherheitsausschuss nahm die Änderungsvorschläge für die UN-Nummern 1408, 1694, 1950, 3206 und 3408 an (siehe Anlage I). Die informelle Arbeitsgruppe „Stoffe“ wurde gebeten, alle bestehenden Einträge zu überprüfen, denen keine Verpackungsgruppe zugeordnet ist, die aber dennoch die Verwendung von blauen Kegeln erfordern. Es wurde beschlossen, die Annahme der Änderungsvorschläge für die UN-Nummern 3473 und 3540 zu verschieben, bis diese Überprüfung erfolgt ist.

## **12. 7.1.4.4.4 ADN – Zusammenladeverbote, Beispiele für Stauung und Trennung der Container**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/5 (Deutschland)

77. Der Sicherheitsausschuss einigte sich auf die Kurzfassung der für den Buchstaben Z vorgeschlagenen Änderung und nahm den Vorschlag in der geänderten Fassung, einschließlich eines angepassten Wortlauts für den Buchstaben R, an (siehe Anlage I).

**13. Elektrische Antriebsanlagen und Energiespeicherung: Vorschlag zur Bewertung des Bedarfs an zusätzlichen ADN-Vorschriften für die sichere Beförderung gefährlicher Güter mit Schiffen, die elektrische Antriebsanlagen verwenden**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/6 (ZKR)

78. Der Sicherheitsausschuss bat die Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften, sich auf ihrer Sitzung im März mit den in den Absätzen 24 bis 29 des Dokuments aufgeführten Schlussfolgerungen zu befassen und auf der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten. Es wurde festgestellt, dass beim CESNI Arbeiten im Gange sind, die berücksichtigt werden sollten, um Doppelarbeit zu vermeiden.

79. Je nach den Ergebnissen wird der Sicherheitsausschuss die Möglichkeit der Einsetzung einer Arbeitsgruppe auf der Grundlage des Entwurfs der Aufgabenstellung prüfen.

**14. Harmonisierung der in 8.1.2.2.2 f) und 8.1.2.3 s) des ADN 2019 verwendeten Terminologie – Zusätzliche Dokumente, die an Bord von Trockengüterschiffen und Tankschiffen mitzuführen sind**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/7 (ZKR)

80. Der Sicherheitsausschuss unterstützte die von der ZKR geleistete Arbeit, stellte aber fest, dass es in den ADN-Vorschriften weitere änderungsbedürftige Stellen geben könnte. Die Mitglieder wurden gebeten, ihre Kommentare an den Vertreter der ZKR zu senden. Es wurde vereinbart, die Beratungen auf der nächsten Sitzung anhand eines neuen Dokuments der ZKR, das alle eingegangenen Kommentare berücksichtigt, wieder aufzunehmen.

**15. Tabellen A und C des ADN – Einträge für UN-Nummer 1010 BUTADIEN**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/8 (Deutschland)

*Informelles Dokument:* INF.28 (Cefic)

81. Der Sicherheitsausschuss nahm die in ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/8 vorgeschlagenen Änderungen in der geänderten Fassung an (siehe Anlage I).

82. Der Vertreter des Cefic schlug im informellen Dokument INF.28 einige weitere Änderungen zur UN-Nummer 1010 vor. Der Sicherheitsausschuss empfahl dem Cefic, dieses Thema auf der nächsten Sitzung der Gemeinsamen Tagung WP.15/AC.1 im März 2021 anzusprechen, um die Frage durch ein multilaterales Abkommen zu lösen, vorbehaltlich einer weiteren Prüfung durch den ECOSOC-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter.

**16. Korrektur zu 8.1.2.9**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/9 (Empfohlene Klassifikationsgesellschaften)

83. Der Sicherheitsausschuss nahm die Änderungsvorschläge an (siehe Anlage I).

**17. Berichtigungen**

*Informelles Dokument:* INF.8 (Sekretariat)

84. Der Sicherheitsausschuss nahm die Änderungsvorschläge an (siehe Anlagen II und III).

## **VII. Berichte informeller Arbeitsgruppen (TOP 6)**

### **Protokoll über die 19. und 20. Sitzung der Gruppe der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften vom 13. August 2020 bzw. 29. Oktober 2020**

*Informelle Dokumente:* INF.4 und INF.6 (Empfohlene Klassifikationsgesellschaften)

85. Der Sicherheitsausschuss begrüßte das Ergebnis der neunzehnten und zwanzigsten Sitzung der Gruppe. Die nächste Sitzung der Gruppe ist für den 17. März 2021 geplant.

86. Auf Antrag Deutschlands bat der Sicherheitsausschuss die Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften, für die nächste Sitzung im August detailliertere Informationen zu den in der Anlage des informellen Dokuments INF.6 aufgeführten Punkten 5 bis 8 zu liefern.

## **VIII. Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 7)**

87. Die fünfundzwanzigste Sitzung des ADN-Verwaltungsausschusses findet am 29. Januar 2021 ab 12.00 Uhr statt.

88. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass seine nächste Sitzung vom 23. bis 27. August 2021 in Genf stattfindet und die sechszwanzigste Sitzung des ADN-Verwaltungsausschusses für den 27. August 2021 anberaumt ist. Letzter Termin für die Einreichung von Dokumenten für diese Sitzungen ist der 28. Mai 2021. Aktualisierte Informationen über den Status der kommenden Sitzungen werden rechtzeitig auf der Website der UNECE veröffentlicht.

## **IX. Verschiedenes (TOP 8)**

### **A. Geschäftsordnung für den Sicherheitsausschuss**

*Informelles Dokument:* INF.2 (Österreich, Deutschland, Niederlande)

89. Im Nachgang zu den Diskussionen des BVA und der WP.15 (siehe Abs. 10) befasste sich der Sicherheitsausschuss mit den Optionen für den Entwurf seiner Geschäftsordnung. Es wurde vereinbart, die erste Option zu verfolgen, wonach der Sicherheitsausschuss eine eigene Geschäftsordnung erhalten soll, und eine Korrespondenzgruppe einzurichten, die einen Vorschlag zur Prüfung auf der nächsten Sitzung ausarbeiten soll.

90. Der Vertreter von FuelsEurope sprach sich dafür aus, die derzeitigen Bedingungen für die Teilnahme von Nichtregierungsorganisationen (mit oder ohne Beraterstatus beim ECOSOC) an den Sitzungen beizubehalten.

### **B. Informelle Arbeitsgruppe „Load-on-Top in Binnenschiffen“**

91. Der Vertreter der Niederlande kündigte an, dass die informelle Arbeitsgruppe in den nächsten Monaten erneut virtuell oder persönlich zusammentreten werde, und erklärte sich bereit, in der nächsten Sitzung über das Ergebnis zu berichten.

## **X. Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 9)**

92. Der Sicherheitsausschuss genehmigte das Protokoll über seine siebenunddreißigste Sitzung auf der Grundlage eines Sekretariatsentwurfs.



## Anlage I

[Original: Englisch und Französisch]

### Änderungsvorschläge zu der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2023 in Kraft treten sollen

#### Kapitel 1.6

1.6.7.2.2.2 Zwei neue Übergangsvorschriften mit folgendem Wortlaut einfügen:

1.6.7.5.1 d)	Eintragung der tatsächlich in Anspruch genommenen Übergangsbestimmungen	Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2022
1.16.1.4.2 e)	Datum der Anwendbarkeit von Übergangsvorschriften in der Anlage zum Zulassungszeugnis im Fall eines Umbaus	Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2022

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/1)

1.6.7.5.1 d) Erhält folgenden Wortlaut:

„d) Die Inanspruchnahme dieses Unterabschnitts einschließlich der tatsächlich in Anspruch genommenen Übergangsbestimmungen ist in das Zulassungszeugnis im Feld 12 (Zusätzliche Bemerkungen) einzutragen.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/1)

#### Kapitel 1.16

1.16.1.4.2 Einen neuen Buchstaben e) mit folgendem Wortlaut einfügen:

„e) abweichend von Buchstabe a) bis d) das Datum der Vorführung zur Erstuntersuchung zur Erlangung eines neuen Zulassungszeugnisses nach einer Änderung von einem bestehenden Schiffstyp, Ladetanktyp oder Ladetankzustand in einen höheren Typ oder Zustand.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/1)

#### Kapitel 3.2, Tabelle A

Bei der UN-Nr. 1408, in Spalte (6) einfügen: „802“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/4)

Bei der UN-Nr. 1694, in Spalte (6) streichen: „302“ und einfügen: „802“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/4)

Bei der UN-Nr. 1872, in Spalte (6) streichen: „802“ und in Spalte (9) streichen: „EP“.

**Anmerkung des Sekretariats:** Folgeänderung vorbehaltlich der Annahme der von der Gemeinsamen Tagung beschlossenen Änderung zu UN-Nr. 1872, die dem Sicherheitsausschuss in seiner Sitzung im Januar 2022 vorgelegt wird.

(Referenzdokument: informelles Dokument INF.18)

Bei der UN-Nr. 1950, in Spalte (10) einfügen: „VE04“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/4)

Bei der UN-Nr. 3206, in Spalte (6) streichen: „183“ und einfügen: „182“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/4)

Bei der UN-Nr. 3408, in Spalte (6) einfügen: „802“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/4)

### **Kapitel 3.2, Tabelle C**

Bei der UN-Nr. 1010, BUTA-1,2-DIEN, STABILISIERT, TIEFGEKÜHLT:

Erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „BUTADIENE (BUTA-1,2-DIEN), STABILISIERT, TIEFGEKÜHLT“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/8)

Bei der UN-Nr. 1010, BUTA-1,3-DIEN, STABILISIERT, TIEFGEKÜHLT:

Erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „BUTADIENE (BUTA-1,3-DIEN), STABILISIERT, TIEFGEKÜHLT“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/8)

Bei der UN-Nr. 1010, BUTADIENE, STABILISIERT oder BUTADIENE UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT, das bei 70 °C einen Dampfdruck von nicht mehr als 1,1 MPa (11 bar) hat und dessen Dichte bei 50 °C den Wert von 0,525 kg/l nicht unterschreitet (*enthält weniger als 0,1 % Buta-1,3-dien*):

Erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „BUTADIENE, STABILISIERT oder BUTADIENE UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT, mit mehr als 40 % Butadienen (*enthält weniger als 0,1 % Buta-1,3-dien*)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/8)

Bei der UN-Nr. 1010, BUTADIENE, STABILISIERT oder BUTADIENE UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT, TIEFGEKÜHLT, das bei 70 °C einen Dampfdruck von nicht mehr als 1,1 MPa (11 bar) hat und dessen Dichte bei 50 °C den Wert von 0,525 kg/l nicht unterschreitet (*enthält weniger als 0,1 % Buta-1,3-dien*):

Erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „BUTADIENE, STABILISIERT oder BUTADIENE UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT, TIEFGEKÜHLT, mit mehr als 40 % Butadienen (*enthält weniger als 0,1 % Buta-1,3-dien*)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/8)

Bei der UN-Nr. 1010, BUTADIENE, STABILISIERT oder BUTADIENE UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT, das bei 70 °C einen Dampfdruck von nicht mehr als 1,1 MPa (11 bar) hat und dessen Dichte bei 50 °C den Wert von 0,525 kg/l nicht unterschreitet (*enthält 0,1 % oder mehr Buta-1,3-dien*):

Erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „BUTADIENE, STABILISIERT oder BUTADIENE UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT, mit mehr als 40 % Butadienen (*enthält 0,1 % oder mehr Buta-1,3-dien*)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/8)

Bei der UN-Nr. 1010, BUTADIENE, STABILISIERT oder BUTADIENE UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT, TIEFGEKÜHLT, das bei 70 °C einen Dampfdruck von nicht mehr als 1,1 MPa (11 bar) hat und dessen Dichte bei 50 °C den Wert von 0,525 kg/l nicht unterschreitet (*enthält 0,1 % oder mehr Buta-1,3-dien*):

Erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „BUTADIENE, STABILISIERT oder BUTADIENE UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT, TIEFGEKÜHLT, mit mehr als 40 % Butadienen (*enthält 0,1 % oder mehr Buta-1,3-dien*)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/8)

## **Kapitel 7.4**

7.1.4.4.4 Unter „Beispiele für die Stauung und Trennung der Container“ erhält die Legende zu Buchstabe R folgenden Wortlaut:

„R Container (z. B. Reefer) mit elektrischen Anlagen, die die Anforderungen unter 7.1.4.4.4 a) nicht erfüllen.“

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/5, wie geändert)*

7.1.4.4.4 Unter „Beispiele für die Stauung und Trennung der Container“ erhält die Legende zu Buchstabe Z folgenden Wortlaut:

„Z elektrische Anlagen und Geräte, die die Anforderungen unter 7.1.4.4.4 a) nicht erfüllen.“

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/5)*

## **Kapitel 8.1**

8.1.2.9 Erhält folgenden Wortlaut:

„8.1.2.9 „Die Unterabschnitte 8.1.2.1 b), 8.1.2.1 g) und 8.1.2.4 gelten nicht für Bilgenentölungsboote und Bunkerboote. Der Unterabschnitt 8.1.2.1.c) gilt nicht für Bilgenentölungsboote.“

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/9)*

## **Kapitel 9.3**

9.3.3.12.8 Erhält folgenden Wortlaut:

„9.3.3.12.8 Absatz 9.3.3.12.6 gilt nicht für Typ N offen.“

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/28)*

9.3.x.40.1 In der russischen Fassung „mean of propulsion“ ändern in: „means of propulsion“.

9.3.3.40.1 Am Ende des ersten Spiegelstriches, den folgenden Text einfügen:

„Sofern ein unbemannter Schubleichter nur über eine Energiequelle verfügt und die zweite Energiequelle von einem anderen bemannten Schiff bereitgestellt werden muss, ist im Zulassungszeugnis unter Punkt 13, Zusätzliche Bemerkungen, einzutragen: „Bei der Beförderung gefährlicher Güter muss die Feuerlöscheinrichtung neben der eigenen Energieversorgung permanent durch ein anderes Schiff mit Energie versorgt werden.“

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/24, wie geändert)*

## Anlage II

[Original: Englisch und Französisch]

### **Berichtigungsvorschläge zu der dem ADN beigefügten Verordnung (bedürfen der Zustimmung der Vertragsparteien)**

**1. Kapitel 3.2, 3.2.3.3, Schema B, Spalten (2), (3), (4), (5) und (6)**

„Pd 50“ ändern in: „Pv50“.

*(Referenzdokument: informelles Dokument INF.8)*

**2. Kapitel 7.2, 7.2.3.29.1, erster Spiegelstrich**

[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

*(Referenzdokument: informelles Dokument INF.8)*

## Anlage III

[Original: Englisch und Französisch]

### **Berichtigungen am Dokument ECE/TRANS/301 (ADN-Ausgabe 2021) (bedürfen nicht der Zustimmung der Vertragsparteien)**

#### **Kapitel 8.2, 8.2.2.4, Überschrift**

[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

*(Referenzdokument: informelles Dokument INF.8)*

\*\*\*